

Aus Artikeln der Zeitung "Sonntag" vom 19. und 26. August 2012 geht hervor, dass die Regierung eine Klage gegen Telebasel bei der unabhängigen Beschwerdeinstanz (UBI) einreichen möchte. Laut diesem Artikel herrscht folgender Tatbestand: Am 18. April sendete Telebasel einen Report zum Thema "Schwimmbussen". Der Kanton Basel-Stadt hat unter Federführung des Erziehungsdepartements (ED) darauf beim Ombudsmann von Telebasel eine Beanstandung eingereicht, Telebasel habe ehrverletzend und einseitig berichtet (u.a. Rassismussvorwurf an den Kanton) und habe den Regierungsräten keine Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Ein Kompromissvorschlag des Ombudsmanns wurde vom ED am 17. August abgelehnt. Weiter geht aus dem Artikel hervor, dass vom ED externe juristische Beratung und Leistungen in Anspruch genommen worden seien und es wird erwähnt, dass Personen, die sich zu Recht oder zu unrecht angegriffen sähen, üblicherweise jeweils von Telebasel zur Wiedergutmachung einen sofortigen Auftritt erhalten würden, bei welchem sie ihre Sicht darlegen können.

Der Interpellant beurteilt die fragliche Sendung von Telebasel nicht, die Beanstandungen von Seiten des Kantons mögen durchaus berechtigt sein. Freie und unabhängige Medien erfüllen aber eine wichtige Funktion, meist werden sie als vierte Gewalt im demokratischen Rechtsstaat genannt. Eine Klage gegen ein Medium vor der UBI durch die Exekutive ist daher ein starkes rechtliches Vorgehen, das sich im sensiblen Beziehungsfeld der Gewalten im demokratischen Staatswesen abspielt. Daraus ergeben sich für den Interpellanten folgende Fragen an die Regierung:

1.
 - a) Wurde der Regierung von Telebasel unmittelbar nach der Sendung, also am 19. April ein Live-Interview in 7vor7 oder 061live oder in einem anderen Gefäss angeboten, um den nach Meinung der Regierung verzerrten Sachverhalt richtig zu stellen?
 - b) Wenn ja, warum wurde diese Gelegenheit zur Darstellung der Sicht des ED / der Regierung und zur Beilegung des Konflikts abgelehnt?
 - c) War der Entscheid, auf eine Gegendarstellung und Richtigstellung zu verzichten und sogleich den Rechtsweg (Beanstandung; Absicht zur Klage vor UBI) zu beschreiten, in diesem Fall ein Entscheid der Gesamregierung oder allein des Departementvorstehers ED? Wenn kein Regierungsratsbeschluss dazu vorliegt, warum nicht?
 - d) Wer fällt in solchen Fällen generell und üblicherweise den heiklen Entscheid der Aufnahme des Rechtsweges gegen ein Medium und der Ablehnung einer Gegendarstellung bzw. eines Kompromissvorschlags des Ombudsmanns, ist dies der Gesamregierungsrat oder der Departementsvorsteher / die -vorsteherin in Eigenregie?
2. Gab es weitere oder andere Vorschläge von Telebasel die aus regierungsrätlicher Sicht gemachten Verzerrungen und Falschdarstellungen öffentlich zu korrigieren? Wenn ja, warum wurden diese nicht wahrgenommen?
3. Warum wurde der Kompromiss der Ombudsstelle vom ED abgelehnt und soll nun Klage erhoben und damit ein teurer und staatspolitisch sensibler Rechtsweg beschritten werden? Wird die Absicht zur Klage vor UBI von einem Regierungsbeschluss gestützt?
4. Wie viel kostete das Vorgehen der Regierung gegen Telebasel bis heute den Steuerzahler? Und wie viel gedenkt die Regierung in diese Angelegenheit noch weiter zu investieren?
5.
 - a) Welches Ziel verfolgt die Regierung mit der Klage vor der UBI?
 - b) Der Regierungsrat ist sich sicher bewusst, dass er hier im sensiblen Feld der Gewaltenteilung operiert. Kann er vor diesem Hintergrund nachvollziehen, dass er sich mit seinem Vorgehen gegen Telebasel ggf. dem Vorwurf des Disziplinierungsversuchs auf Kosten der Medien- und Meinungsfreiheit aussetzen könnte?

David Wüest-Rudin